



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7585/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Stelioplast Roland Stengel,  
5561 Binsfeld

**3 Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem  
Deckel.

Nennvolumen: 17,5 Liter

**4 Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 92 102 der Bundesbahn-Ver-  
suchsanstalt Minden (Westf) vom 28.12.1978 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3H1/Y/200/...../D/BAM 7585.....  
(Herstellungs- (Name  
datum nach oder Kurz-  
Rn 1512 (1) e) zeichen des  
der Anl. zur GGVE) Herstellers)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  $1,07 \text{ g/cm}^3$   
(Verpackungsgruppe II und III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei  $55 \text{ }^\circ\text{C}$  darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7585/3H1

- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage	
			Klasse	zur GGVE Ziffer
Mittel zur Schädlingsbekämpfung		-	6.1	74c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

**Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 7585/3H1**

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

**4950 Minden, 13.05.1986**

*Handwritten signature: ?*  
*Handwritten signature: Jern*

